

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 220/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Male P [REDACTED] ,

8 Bismarck Avenue, [REDACTED], [REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 6, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die 1919 geborene Klägerin, deren Ehemann 1962 verstorben war und die zwei 1949 und 1955 geborene Kinder zu unterhalten hatte, erklärte sich am 26. Januar 1966 mit der gesetzlichen Mindestrente für eine vMdB von 25 % einverstanden. Diese setzte dann der am 15. Februar 1966 dem Bevollmächtigten zugestellte Bescheid fest. Unter dem 12. Oktober 1966 teilte die Behörde der Klägerin persönlich die Erhöhung ihrer Rente auf die in der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG bestimmten Mindestrentensätze mit.

Seit Dezember 1978 verlangt die Klägerin eine Rente, deren Hundertsatz nach dem Recht der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG errechnet ist.

Das Berufungsgericht hat zu Recht eine Änderung der Rente auf Grund der §§ 13 und 15 a der 2. DV-BGG in der

- 3 -

Fassung der 7. ÄndVO abgelehnt. Dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ist zu entnehmen, daß die bis 31. August 1965 im Land Rheinland-Pfalz maßgebenden Richtlinien zur Hundertsatzbemessung für die beiden unterhaltsberechtigten Kinder der Klägerin je einen Zuschlag von 2,5 vH zum mittleren Hundertsatz und zugunsten der Klägerin, die für ein unter 14 Jahre altes Kind zu sorgen hatte, auch die Nichtanrechnung ihres Arbeits Einkommens vorsehen. Die Neufassung der §§ 13 und 15 a der 2. DV-BGG hat demnach gegenüber dem bis 31. August 1965 geltenden Recht keine Verbesserung für die Klägerin gebracht. Eine solche Verbesserung der Rechtslage ist aber Voraussetzung einer Neufestsetzung des Hundertsatzes nach §§ 13, 15 a der 2. DV-BGG auf Grund des Art. II Abs. 1 bis 3 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG (BGR RzW 1976, 117, 118 aB; 1977, 103 Nr. 18 und Urteil vom 1. April 1982 - IX ZR 12/81).

Mei

Fuchs

